

§ 1 Wofür gelten diese AGB?

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Gas- und Strom-Leerstandstarife der GASAG AG („Lieferant“). Gas und Strom werden in diesen AGB zusammengefasst als Energie bezeichnet. Die Belieferung nach den von diesen AGB umfassten Verträgen erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

1.2 Die Gas- und Strom-Leerstandstarife können ausschließlich für leer stehende Wohnungen (Leerstand = Zeit zwischen dem Auszug eines Mieters bzw. sonstigen Bewohners und dem Neueinzug eines Mieters bzw. sonstigen Bewohners) in Mehrfamilienhäusern von Vermietern, Eigentümern und von den diese vertretenden Hausverwaltungen abgeschlossen werden.

1.3 Der Gas-Leerstandstarif kann nur für Gaslieferungen in Berlin abgeschlossen werden. Der Strom-Leerstandstarif wird nur in ausgewählten Liefergebieten angeboten. Diese können dem unter www.gasag.de/leerstand hinterlegten „Preisblatt – GASAG | STROM Leerstand“ entnommen werden.

1.4 Der Abschluss des Strom-Leerstandstarifs setzt zusätzlich zu den Bedingungen in § 1.2 und § 1.3 voraus, dass der jeweilige Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einen Vertrag für Allgemein-Strom für das betreffende Objekt (beispielsweise für die Beleuchtung des Treppenhauses) mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. Der Allgemein-Stromvertrag mit dem Lieferanten muss wirksam zustande gekommen sein. Der Vertrag muss sich noch nicht notwendigerweise in der Belieferung befinden. Endet der Allgemein-Stromvertrag für das Objekt, darf ein Strom-Leerstandstarif für dieses Objekt nicht mehr neu abgeschlossen werden.

1.5 Zwischen der Beendigung eines Vertrages mit dem Gas- oder Strom-Leerstandstarif und dem erneuten Abschluss des Vertrages mit gleichem Tarif für die gleiche Verbrauchsstelle müssen **mindestens 90 Tage** liegen.

1.6 Das Angebot des Lieferanten zur Energielieferung mit den von diesen AGB umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Kunden, deren Energielieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird.

1.7 Voraussetzung für die Lieferung von Energie ist das Bestehen eines Netzanschlusses und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

1.8 Bei allen Tarifen, die von diesen AGB umfasst sind, handelt es sich um sogenannte „**kombinierte Verträge**“. Das bedeutet: der Energieliefervertrag umfasst sowohl die **Netznutzung als auch die Messung** (vgl. zur Messung auch § 5.2 und § 8). Die dafür anfallenden Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Grund- bzw. Arbeitspreis enthalten (vgl. § 5).

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt die Energielieferung?

2.1 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Sofern kein schriftlicher Energieliefervertrag mit beiderseitiger Unterschrift auf einer Vertragsurkunde abgeschlossen wird, bedarf es für das Zustandekommen des Energieliefervertrages eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens des Lieferanten, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

2.2 Das Bestätigungsschreiben erfolgt in Textform.

2.3 Die Energielieferung beginnt grundsätzlich zum mitgeteilten Leerstandsdatum, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Energieliefervertrages für die Verbrauchsstelle. Sollte der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, beginnt die Energielieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben zum Lieferantenwechsel ermöglicht.

2.4 Der Lieferant kann die Belieferung verweigern, wenn die Verbrauchsstelle zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

§ 3 Was gilt, wenn der Lieferbeginn mehr als drei Monate in der Zukunft liegt?

Sollte der Lieferbeginn nach den von diesen AGB umfassten Tarifen nicht binnen drei Monaten nach Vertragsschluss (§ 2.1) beginnen können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Energieliefer-

vertrag zurückzutreten.

§ 4 Was kostet eine Belieferung, wie lange muss ich mich binden und wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

4.1 Die für den Vertrag geltenden Grund- und Arbeitspreise sind dem Internet unter www.gasag.de/leerstand, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Unter folgenden Voraussetzungen wird der Lieferant dem Kunden weder einen Grund- noch einen Arbeitspreis für die Versorgung der betroffenen Verbrauchsstelle in Rechnung stellen:
Beim **Gas-Leerstandstarif**, wenn während der gesamten Dauer des Leerstands einer Verbrauchsstelle kein oder **nur ein geringer Verbrauch von bis zu 400 kWh** anfällt.

Beim **Strom-Leerstandstarif**, wenn der **Leerstand einer Verbrauchsstelle nur max. 60 Tage dauert und in dieser Zeit nur ein Verbrauch von bis zu 40 kWh** anfällt.

Werden die vorstehend genannten Grenzen überschritten, wird der Lieferant dem Kunden den vollen Verbrauch ohne Abzug der jeweiligen Freimenge sowie auch den Grundpreis nach Maßgabe der für den Gas-Leerstandstarif bzw. den Strom-Leerstandstarif während des Verbrauchszeitraums gültigen Preise in Rechnung stellen. Bei Kündigungen ist im Hinblick auf die Freimengen § 7.5 zu beachten.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist.

§ 5 Was ist in den Preisen enthalten?

5.1 Der Energiepreis setzt sich aus einem nicht verbrauchsabhängigen **Grundpreis** und einem verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis** zusammen.

5.2 Der Energiepreis enthält die **Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb**, die **Netzentgelte** (Netzentgelt Arbeitspreis und Netzentgelt Grundpreis) in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe, die **Konzessionsabgabe**, die sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde/Stadt vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung richtet sowie die vom grundyständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang (**Messentgelte**) mit Ausnahme der Entgelte nach Satz 2 und Satz 3. Entgelte für etwaige Zusatzleistungen rund um den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind nicht im Energiepreis enthalten und gehören nicht zu den Messentgelten im Sinne dieses Vertrags. Gleiches gilt für etwaige Zusatzleistungen von modernen Messeinrichtungen. **Sollte der Messstellenbetreiber dem Lieferanten solche Zusatzleistungen in Rechnung stellen, die die Verbrauchsstelle des Kunden betreffen, und der Lieferant diese bezahlen, ist der Lieferant berechtigt, diese in der tatsächlich angefallenen Höhe an den Kunden weiterzuberechnen.**

5.3 Bei der Gaslieferung enthält der Energiepreis außerdem die **Energiesteuer**, die **Gasspeicherumlage** gem. § 35e EnWG sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG („**CO₂-Preis**“) entsprechend des dort veröffentlichten Emissionsfaktors des gelieferten Gases bzw. - voraussichtlich ab 2027 - die Kosten für Emissionszertifikate nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG. Die Bilanzierungsumlage ist beim Lieferanten Bestandteil der Kosten für Energiebeschaffung gem. § 5.2.

5.4 Bei der Stromlieferung enthält der Energiepreis außerdem die **Stromsteuer** und folgende Umlagen in der Höhe, in der sie von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden (derzeit unter: www.netztransparenz.de): die Umlagen nach §§ 10 ff. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), zu denen die **KWK-Umlage** (§ 2 Nr. 6 EnFG) zur Deckung des KWK-G-Finanzierungsbedarfs sowie die **Offshore-Netzumlage** (§ 2 Nr. 11 EnFG) zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten gehören sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung StromNEV (§ 19 **StromNEV-Umlage**).

5.5 In Brutto-Preisen ist weiterhin die Umsatzsteuer

in der gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Wann ändern sich die Preise und kann ich deswegen kündigen?

6.1 Der Lieferant ist – vorbehaltlich der Regelung in §§ 6.7 und 6.8 – bei den von diesen AGB umfassten Tarifen berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

6.2 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5 maßgeblich sind, verändern.

6.3 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.4 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.5 Preisanpassungen werden nur wirksam, sofern nicht ausnahmsweise § 6.7 oder § 6.8 einschlägig ist, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

6.6 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde, sofern nicht § 6.7 oder § 6.8 einschlägig ist, berechtigt, den Energieliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur Kündigung nach Maßgabe der Regelungen in § 7 bleibt unberührt.

6.7 Abweichend von § 6.1 bis 6.6 besteht bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, keine Pflicht des Lieferanten zur Unterrichtung des Kunden von der Preisanpassung nach § 6.5 und auch kein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 6.6.

6.8 Die Regelung in § 6.7 gilt bei Stromlieferverträgen bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile KWK-Umlage, Offshore-Netz-Umlage und § 19 StromNEV-Umlage entsprechend.

6.9 Die §§ 6.1 bis 6.6 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss weitere Energie- bzw. Stromsteuern oder sonstige staatlich (z. B. durch Gesetz oder Rechtsverordnung) oder behördlicherseits (z. B. durch die Bundesnetzagentur) veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben, z. B. resultierend aus der Förderung der Biogaseinspeisung, eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von der nach dem Vertrag gelieferten Energie verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise gemäß Satz 1 erfolgt in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.2, 6.3, 6.5 und 6.6.

§ 7 Wie lange läuft der Energieliefervertrag und wann und wie kann er gekündigt werden?

7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn ein neuer Mieter/Bewohner sich für die betroffene Verbrauchsstelle anmeldet – und zwar unabhängig davon, für welchen Lieferanten sich dieser entscheidet. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten **unverzüglich** Mitteilung zu machen, wenn ihm ein Datum bekannt wird, zu dem der Wohnungsleerstand durch Einzug eines neuen Mieters/Bewohners oder auf sonstige Weise beendet wird. Erfolgt die Mitteilung nach Satz 2 mindestens eine Woche vor Beendigung des Leerstands endet der Energieliefervertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum. Liegt das mitgeteilte Datum weniger als eine Woche in der Zukunft oder teilt der Kunde ein Datum mit, das in der Vergangenheit liegt, endet der Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem

eine Abmeldung des Kunden beim Netzbetreiber durch den Lieferanten unter Einhaltung der Lieferantenwechselprozesse möglich ist.

7.2 Der Energielieferungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

7.3 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Energielieferungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

7.4 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.6 und § 16.2 bleiben unberührt.

7.5 Wird der Vertrag vom Kunden vor der **Beendigung des Leerstands** der betroffenen Wohnung ordentlich gemäß § 7.2 gekündigt, gelten die in § 4.2 genannten Freigrenzen nicht. Der Kunde muss in diesem Fall den vollen Energieverbrauch sowie den vollen Grundpreis bezahlen. Gleiches gilt bei einer vom Kunden verschuldeten außerordentlichen Kündigung des Lieferanten gemäß § 7.3. Bei einer ordentlichen Kündigung durch den Lieferanten gemäß § 7.2 oder bei einer vom Lieferanten verschuldeten außerordentlichen Kündigung des Kunden gemäß § 7.3 sowie bei einer Kündigung des Kunden gemäß § 6.6 und § 16.2 wird der Kündigungstermin wie das Ende des Leerstands behandelt.

7.6 Jede Kündigung des Lieferanten bedarf der Textform. Verbraucher können zur Kündigung auch den Kündigungsbutton auf der Webseite des Lieferanten benutzen.

§ 8 Wie wird der Verbrauch festgestellt und was gilt bei Problemen mit der Messung?

8.1 Der Lieferant kümmert sich um die Messung der gelieferten Energie (vgl. § 1.5 i.V.m. § 5.2) und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Energielieferungsvertrages nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

8.2 Die gelieferte Energiemenge wird durch den Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand für die vom Leerstand betroffene Verbrauchsstelle zum Beginn und zum Ende des Leerstands selbst abzulesen und dem Lieferanten mitzuteilen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

8.4 Der Zählerstand wird neben der Selbstablesung nach § 8.3 vom Messstellenbetreiber oder einem Beauftragten des Lieferanten in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen.

8.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

8.6 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

8.7 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

8.8 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MesseG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind ange-

messend zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Wie erfolgt die Abrechnung?

9.1 Die Abrechnung erfolgt in kWh. Der Verbrauch an kWh wird bei der Lieferung von Gas wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter werden mit dem jeweils aktuellen vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Brennwert (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandszahl (z) multipliziert. Der Lieferant legt der Abrechnung den gemäß § 8 ermittelten Energieverbrauch des Kunden zugrunde.

9.2 Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung nach Maßgabe von § 8.4 – soweit diese in den Zeitraum des Leerstands fällt –, spätestens aber nach Ablauf eines Zeitraums, der 12 Monate nicht überschreitet. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt.

9.3 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, die des Arbeitspreises mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

9.4 Der Lieferant erhebt bei den von diesen AGB umfassten Tarifen keine Abschlagszahlungen.

9.5 Der Lieferant bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht in ergänzenden Bedingungen zu dem jeweiligen Tarif oder im Auftragsformular oder Onlineauftrag ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

9.6 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 10 Welche Informationen benötigt der Lieferant vom Kunden?

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die Verbrauchsdaten der Verbrauchsstelle vom Vorjahr, die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID), die zum Beispiel auf der letzten Abrechnung für die Verbrauchsstelle zu finden ist, sowie sonstige zur Identifikation der Verbrauchsstelle notwendige Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde dem Lieferanten zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit er die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/Messstellenbetreiber anfordern kann.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Informationspflichten nach § 7.1 Satz 2 nachzukommen.

§ 11 Welche Liefer- und Abnahmepflichten bestehen?

11.1 Der Kunde ist für die Dauer des Energielieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf an der gemäß Energieliefervertrag zu versorgenden Verbrauchsstelle aus den Energielieferungen des Lieferanten zu decken. Bei Stromlieferungsverträgen gilt zusätzlich: Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

11.2 Eine Weiterveräußerung der Energie an Dritte ist nicht gestattet.

11.3 Welche Gasart für Gaslieferungen maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert, mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite, sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases

ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzan-schlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

§ 12 Wann ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet?

12.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzzanschluss vorliegt.

12.2 Eine Pflicht des Lieferanten zur Energielieferung besteht nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) bzw. für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV/NAV unterbrochen hat. Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht weiterhin nicht, soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertrags-gemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses, einer Störung des Messstellenbetriebes oder einer Störung der Gasanlage bzw. der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten gemäß § 24 Abs. 3 NDAV/NAV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 13 Wie haftet der Lieferant?

13.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NDAV/NAV geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgelhilfe des Lieferanten.

§ 14 Wann sind Rechnungen fällig und was gilt bei Zahlungsverzug?

14.1 Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden, Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern er eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geldentmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

14.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Energielieferungsvertrages durch einen Kunden, der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

§ 15 In welchen Fällen darf die Anschlussnutzung unterbrochen werden?

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV/NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der

Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Der Lieferant ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV/NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 15.2 verbunden werden.

15.4 Der Lieferant lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Lieferant die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 16 Wann dürfen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

16.1 Diese AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, NDAV, StromGVV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstgerichtliche Gerichtsentscheidungen). Der Lieferant ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsanfang anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Geset-

zesänderung oder durch eine Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht. Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

16.3 Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 16.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 17 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 18 Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu Angeboten sowie zu Beschwerderechten?

18.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können für Privatkunden unter www.gasag.de/privatkunden und für Geschäftskunden unter www.gasag.de/geschaeftskunden abgerufen werden.

18.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

GASAG-Abrechnung

Postfach 97 02 13, 12702 Berlin

Service-Telefonnr.: 030 70720000-0

Kontaktformular: www.gasag.de/kontakt

18.3 Weiterhin können sich Kunden, die Verbraucher sind, auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:

Bundesnetzagentur

Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 0228 14 15 16

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

18.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

§ 19 Was muss bei der Verwendung von Erdgas beachtet werden?

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 20 Herkunftsnachweise für Strom

Der nach dem Strom-Leerstandstarif gelieferte Strom ist Ökostrom und stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Der Lieferant wird für sämtliche gelieferten Strommengen anerkannte zertifizierte Herkunftsnachweise (**Ökostromzertifikate**) gem. §§ 79 i. V. m. § 3 Nr. 29 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erwerben und entsprechend der abgenommenen Strommengen im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwerfen. Eine Doppelvermarktung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wird auf diese Weise ausgeschlossen. Die Preise der Ökostromzertifikate sind Bestandteil der in den Energiepreis für Strom einfließenden Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG - Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072000-90, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG - Widerruf

Postfach 97 04 64

12704 Berlin

widerruf@gasag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*): _____

Bestellt am (*)/Erhalten am (*) _____

Name _____

Anschrift _____

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Angabe Tarifname (kein Wirksamkeitserfordernis) _____

(*) Unzutreffendes streichen